

§ 22 Prüfungstermin

- (1) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten.
- (2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gibt diese Termine und die Anmeldefristen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.
- (3) Die Versicherungsträger geben die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt.